|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0520 |
| Titel | Primarlehrer. Ruhegehalt. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 222 |

[*p. 222*] Mit Beschluß vom 25. April 1940 sprach der Regierungsrat dem wegen Tuberkulose in den Ruhestand versetzten Primarlehrer Hermann Tanner ein Ruhegehalt von Fr. 2040 und eine Zulage gemäß § 28 der Verordnung vom 15. Oktober 1931 zum eidgenössischen Tuberkulosegesetz zu, die so bemessen wurde, daß Lehrer Tanner ein Gesamteinkommen von Fr. 4400.= 70% der zuletzt bezogenen Besoldung von Fr. 6300 erreichte. Mit Regierungsratsbeschluß vom 15. Januar 1942 wurde die Zulage um Fr. 200 herabgesetzt, da die älteste Tochter Lehrer Tanners verdienstfähig geworden war. Auf Anfang 1944 wurde eine neue Revision vorgesehen.

Lehrer Tanner Latte im Jahre 1943 aus Versicherungstätigkeit ein Erwerbseinkommen von Fr. 1200, erreichte also ein Totaleinkommen von Fr. 5400. Dazu wurde ihm 1943 als Rentner eine Teuerungszulage von Fr. 450 ausgerichtet.

1944 sind die Familienverhältnisse unverändert. Lehrer Tanner hat für seine Frau, seinen 15jährigen Knaben und seine Schwiegermutter zu sorgen. Die älteste Tochter entrichtet ein Kostgeld, leistet aber sonst keinen Beitrag an den Unterhalt der Familie, da sie zu heiraten gedenkt. Die zweite Tochter beendet im Frühling 1944 ihre Lehre als Buchhändlerin, sodaß zu erwarten ist, sie werde von da an für ihren Unterhalt selbst aufkommen. Eine Steigerung des Erwerbseinkommens Lehrer Tanners ist aus geschäftlichen und gesundheitlichen Gründen nicht vorauszusehen.

Angesichts der Entlastung Lehrer Tanners vom Unterhalt der zweiten Tochter ist die Herabsetzung der Entschädigung gemäß Tuberkulosegesetz angezeigt. Die Entschädigung wegen der Teuerung auf der bisherigen Höhe zu belassen, geht nicht an, da der Teuerungsausgleich bereits in der für 1944 auf Fr. 585 gestiegenen Teuerungszulage liegt. Eine Herabsetzung der Tuberkuloseentschädigung um Fr. 200 ist angemessen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Der dem Primarlehrer Hermann Tanner mit Beschluß des Regierungsrates vom 25. April 1940 auf Grund von § 28 der Verordnung vom 15. Oktober 1931 zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose zugesprochene Zuschuß zum staatlichen Ruhegehalt wird ab 1. Mai 1944 so bemessen, daß Ruhegehalt und Zuschuß zusammen den Betrag von Fr. 4000 erreichen.

Die Revision bleibt vorbehalten.

II. Lehrer Tanner wird eingeladen, der Erziehungsdirektion auf den 30. November jeden Jahres über seinen Gesundheitszustand und seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse schriftlichen Bericht zu erstatten.

III. Die Gesundheitsdirektion wird eingeladen, das eidg. Departement des Innern von der Herabsetzung der Zulage in Kenntnis zu setzen.

IV. Mitteilung an Lehrer Hermann Tanner, Bassersdorf (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Finanzen, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]